



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Magisterprüfungsordnung für die  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Universität Bayreuth**

**Vom 15. Februar 2006**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 Abs. 1 Satz 1 QualV erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Magisterprüfungsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1991 (KWMBI II 1991 S. 533), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2003 (KWMBI II 2004 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Annahmevertrag ist mit einer Benotung nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude	=	1	=	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	=	2	=	eine besonders anerkennende Leistung;
cum laude	=	3	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

rite = 4 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;  
 insuffizienter = 5 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Haben die Berichterstatter die Magisterarbeit unterschiedlich benotet, ergibt sich die endgültige Note aus der Summe beider Noten geteilt durch zwei. <sup>2</sup>Für diese Benotung gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 1,5	=	summa cum laude
über 1,5 bis 2,5	=	magna cum laude
über 2,5 bis 3,5	=	cum laude
über 3,5 bis 4,0	=	rite."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„<sup>2</sup>Die Urkunde beinhaltet auch den Titel der Magisterarbeit sowie deren Benotung.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Januar 2006, Az.: X/4-5e91a(BA)-10b/47 173.

Bayreuth, 15. Februar 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Februar 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2006.